

THAILAND

Die phytosanitären Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen von Kartoffeln aus Europa in das Königreich Thailand.

(Festgelegt durch das Pflanzenschutzgesetz B. E. 2507 und damit zusammenhängende Bestimmungen.)

(Übersetzung eines Sonderdruckes in englischer Sprache vom 10. März 2000.)

1. Die Einfuhr von genetisch verändertem Kartoffelzuchtmaterial (im Original: Pflanzen von Kartoffeln), außer zu Forschungszwecken unter strenger amtlicher Kontrolle, ist aus Sicherheitsgründen verboten.
2. Eingeführte Pflanzen von Kartoffeln - außer genetisch verändertes Kartoffelzuchtmaterial - müssen von anhaftenden Abfällen, insbesondere Erde, gesäubert werden.
3. Die Einfuhrendung muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein mit einer deutlichen zusätzlichen Erklärung, dass das eingeführte Material frei von den folgenden Schadorganismen ist und diese nicht auftreten:
 - *Globodera rostochiensis*
 - *Globodera pallida*
 - *Corynebacterium sepedonicum*
 - *Synchytrium endobioticum*
 - *Spongospora subterranea*
 - *Phoma exigua var. foveata*
 - *Leptinotarsa decemlineata*
 - *Phthorimaea operculella*
 - Potato spindle tuber viroid
 - Potato leaf roll virus
 - Potato mop top virus
 - Potato virus X
 - Potato virus Y
 - Tobacco rattle virus
4. Eingeführte Pflanzen von Kartoffeln müssen in der Nacheinfuhr-Quarantänestation oder an jeglichem anderen von dem Beamten für Pflanzenquarantäne festgelegten Ort zu Untersuchungszwecken gehalten werden (Einzelheiten werden bei der Ankunft des eingeführten Materials an der Pflanzenquarantänestation festgelegt).
5. Falls Nematoden festgestellt werden, müssen die Kartoffelpflanzen 2 Stunden lang mit 1%igem Natriumhypochlorit behandelt werden.

6. Der Anbauort für die Kartoffeln muss der Behörde besonders mitgeteilt werden und dem Beamten für Pflanzenquarantäne muss jederzeit auf Anfrage eine Genehmigung für eine Nachfolgeuntersuchung an solchem Ort gewährt werden. Werden gefährliche Schadorganismen festgestellt und es ist sicher, dass sie eingeschleppt wurden oder dass es sich um exotische Schadorganismen handelt, muss die Vernichtung der Kartoffelpflanzen durch Verbrennen zu einem von dem Beamten festgelegten Ausmaß gestattet werden, um das weitere Verbreiten solcher Schadorganismen zu verhindern.

Die Abteilung für Pflanzengesundheit

Der Beamte für Landwirtschaftliche Standards und Untersuchungen

Februar 2000